



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13.01.2027, 10:00 Uhr,

3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund

folgender Grundbesitz:

Teileigentumsgrundbuch von Dortmund, Blatt B 39239,

BV lfd. Nr. 1

36/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nette, Flur 1, Flurstück 777, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Waterloostraße 4, 6, Größe: 16.994 m²

Gemarkung Nette, Flur 1, Flurstück 778, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Waterloostraße 4, 6, Karl-Schurz-Straße 11, 13, 15,

Gemarkung Nette, Flur 1, Flurstück 791, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Waterloostraße 4, 6, Karl-Schurz-Straße 11, 13, 15,

Gemarkung Nette, Flur 1, Flurstück 776, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Paul-Gerhardt-Straße 30-36, gerade,

verbunden mit dem Teileigentum an dem Tiefgarageneinstellplatz Nr. 248,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um den den 36/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Waterloostraße 4, 6, Karl-Schurz-Straße 11, 13, 15

Paul-Gerhardt-Straße 30, 32, 34, 36 in 44359 Dortmund verbunden mit dem Teileigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 248.

Es handelt sich um ein rd. 13m² großen Tiefgaragenstellplatz (Teileigentum) in einer Tiefgarage als Teil eines Mehrfamilienhauskomplexes mit insgesamt 9

Mehrfamilienhäusern gegliedert in zwei Blöcke

Eine Innenbesichtigung des Tiefgaragenstellplatzes hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

9.400,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.